

Reglement zur Ausführung

der Vereinbarung über die Seelsorgestellen

und

der Funktionsklassen der

Laienseelsorgerinnen und -seelsorger des

Kantons Freiburg

Liste der Abkürzungen

APL	Agent pastoral laïc
C.I.	Cadre intermédiaire
IFM	Institut Romand de Formation aux Ministères
SP	Stage pastoral/Seelsorgepraktikum
COEPS	Centre Œcuménique de Pastorale Spécialisée
B (B ⁺)	Bachelor (Bachelor valorisiert)
L/M (L/M ⁺)	Lizentiat/Master (Lizentiat/Master valorisiert)
LS	Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger
M.K.	Mittleres Kader
KGK	Katholischer Glaubenskurs (KGK)
KK	Katechetikkurs
RPI	Religionspädagogisches Institut (vormals KIL)
STh	Studiengang Theologie (vormals TKL)
DBW	Theologie auf dem Dritten Bildungsweg
kkK	Katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg

1. Gegenstand des Ausführungsreglements

Dieses Dokument bezweckt die Präzisierung einer gewissen Anzahl von Punkten für eine genaue und detaillierte Umsetzung der *Vereinbarung vom 20. November 2000 über die Seelsorgestellen* (hauptsächlich Art. 8 - 11), des Dokuments mit der Bezeichnung *Classes de fonction des agents pastoraux laïcs de la partie francophone du canton de Fribourg* (vom 29. September 2001) und des Dokuments mit der Bezeichnung *Funktionsklassen der PastoralassistentInnen des Kantons Freiburg* (vom 6. Dezember 2001).

Die *Vereinbarung vom 20. November 2000 über die Seelsorgestellen* bestimmt in Artikel 8, dass die Lohnskala **Funktion, Verantwortung, Ausbildung, Erfahrung** und **Dienstalter** der Seelsorger berücksichtigt. Punkt 2 dieses Dokuments behandelt sowohl die Ausbildung wie die Funktion der LaienseelsorgerInnen (LS), da diese beiden Elemente direkt miteinander verbunden sind. Die folgenden Punkte behandeln nacheinander die Verantwortung (3.), die Erfahrung (4.) und das Dienstalter (5.). In einem letzten Punkt (6.) wird auf die Finanzierung der Ausbildung der LS näher eingegangen.

2. Die Ausbildung der LaienseelsorgerInnen (in Zusammenhang mit den Funktionsklassen)

Die Studiengänge der LS sind verschieden, je nachdem, ob diese dem französischsprachigen oder dem deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg angehören. Sie gestalten sich je nach Herkunft der Kandidatinnen und Kandidaten wie folgt:

2.1. Französischsprachiges Vikariat

2.1.1. Ordentliche Ausbildung (die Norm)¹

Um LaienseelsorgerIn zu werden, sind gewöhnlich folgende Studiengänge zu absolvieren:

1. Ausbildung Mittleres Kader (M.K.)
2. Ausbildung am "Institut romand de Formation aux Ministères" (IFM)
3. Ausbildung am IFM mit universitärem Zusatzstudium in Theologie (Grundstudium, mit Theologie im Vollstudium oder als Hauptfach)
oder Bachelor² mit Theologie im Vollstudium oder als Hauptfach + Seelsorgepraktikum (SP)
oder kirchliches Diplom + SP
4. universitäre Ausbildung, abgeschlossen mit einem Lizentiat, einem Master oder einem Doktorat in Theologie (im Vollstudium oder im Hauptfach) + SP.

Diese Titel verleihen Anrecht auf folgende Funktionen und Funktionsklassen:

Ausbildung	Klasse	Funktion
1. Ausbildung Mittleres Kader (M.K.)	A	SeelsorgehelferIn
2. IFM	B	PfarrreimitarbeiterIn (Seelsorger)
3. IFM + Zusatzstudium in Theologie (Grundstudium, mit Theologie im Vollstudium oder im Hauptfach)	C	PfarrreimitarbeiterIn (Seelsorger)
4. Bachelor mit Theologie im Vollstudium oder im Hauptfach + SP		
5. Kirchliches Diplom + SP (+ 4 Stufen)		
6. Lizentiat, Master oder Doktorat ³ in Theologie (im Vollstudium oder im Hauptfach) + SP	D	Pastoralassistent (Seelsorger)

¹ vgl. *Statut des agents pastoraux laïcs*, Dokument des französischsprachigen Vikariats, Oktober 2002, S. 4-5 und S. 12-13.

² Im Anschluss an die Bologna-Erklärung sind die Hochschulstudien (Fachhochschulen und Universitäten) nach dem nordamerikanischen Modell in Europa vereinheitlicht worden:

- Erlangung des Bachelor nach 3 Jahren Studium (180 Kreditpunkte);
- Erlangung des Masters nach 5 Jahren Studium (300 Kreditpunkte);
- Erlangung des Dokortitels für Personen, die ihre Studien nach Erlangung des Mastertitels fortsetzen und ihre These erfolgreich verteidigen.

³ Das Doktorat in Theologie gibt Anspruch auf 2 Stufen.

2.1.2. Alternative Ausbildungen⁴

Es kommt auch vor, dass eine Person als Laienseelsorger tätig ist, die einen anderen oder erweiterten Ausbildungsweg befolgt hat als die oben unter Punkt 2.1.1 beschriebenen Ausbildungen. Diese alternativen Studiengänge müssen mit einem von einer Fachhochschule (FH) oder einer Universität ausgestellten Bachelor, Lizentiat oder Master abgeschlossen worden sein.

Was die nicht theologische Ausbildung anbelangt, hat das französischsprachige Bischofsvikariat beschlossen, gewisse Studiengänge, die direkter vereinbar sind mit den von einem LS verlangten Kompetenzen, besonders zu valorisieren. Bei diesen Kompetenzen handelt es sich um Gruppenanimation, Ausbildung, gemeinschaftliche Organisation und individuelle Begleitung⁵. Ihre Berücksichtigung hat das französischsprachige Bischofsvikariat veranlasst, folgende Studiengänge zu valorisieren:

- Ausbildung mit Bachelor-, Lizentiats- oder Masterabschluss in Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Sozialarbeit, Philosophie oder Religionswissenschaft (= Studium der verschiedenen Religionen);
- Ausbildung mit Bachelor- oder Masterabschluss als Erzieher, Sozialarbeiter oder sozio-kultureller Animator;
- Ausbildung mit Bachelor-, Lizentiats- oder Masterabschluss im Hinblick auf eine Anstellung in einem Spezialbereich.

In der Folge werden diese besonders valorisierten Bachelors, Lizentiate oder Masters wie folgt abgekürzt werden: **B⁺** und **L/M⁺** (die anderen werden mit B und L/M bezeichnet).

Diese alternativen Studiengänge, die nicht zur allgemeinen Regel werden sollten, sind folgende und gewähren Zugang zu folgenden Funktionsklassen und Funktionen:

Ausbildung	Klasse	Funktion
1. Berufungsvorabklärung abgeschlossen (ausgewiesene Erfahrung) – In Ausbildung (während der Anstellung) – Parcours Galilée (Fähigkeitszeugnis)	A	SeelsorgehelferIn
2. B ⁺ + theologische und pastorale Zusatzausbildung (Galilée) im Hinblick auf eine Anstellung in einem Spezialbereich ⁶	B	PfarreimitarbeiterIn
3. B mit Theologie im Nebenfach + SP		
4. Lehrerausbildung (Diplom des Lehrerseminars) + theologische und pastorale Zusatzausbildung (Galilée) ⁷		

⁴ vgl. *Statut des agents pastoraux laïcs*, Dokument des französischsprachigen Vikariats, Oktober 2002, S. 13-14

⁵ vgl. *Statut des agents pastoraux laïcs*, Dokument des französischsprachigen Vikariats, Oktober 2002, S. 8-10

⁶ Aber Beschränkung auf gewisse Stellen: Centre Œcuménique de Pastorale Spécialisée (COEPS) - Seelsorge im Gesundheitswesen – Jugendseelsorge – ... Normalerweise kann die Person, die eine solche Stelle innehat, nicht in einem anderen Bereich LS werden, ohne ein theologisches und pastorales Nachdiplomstudium absolviert zu haben (vgl. alternative Ausbildungsgänge Nr. 2 und 4).

Beispiele: Ausbildung am Heilpädagogischen Institut im Hinblick auf eine Anstellung in der kategoriellen Seelsorge oder auch medizinische Ausbildung im Hinblick auf eine Anstellung in der Seelsorge im Gesundheitswesen.

⁷ Um LS zu werden, absolvieren die Lehrer im Allgemeinen die Ausbildung am IFM.

5. L/M ⁺ + theologisches und pastorales Zusatzstudium (Galilée), im Hinblick auf eine Anstellung in einem Spezialbereich ⁸ 6. L/M (oder L/M ⁺) + B mit Theologie im Nebenfach + SP 7. IFM + B ⁺ 8. IFM + L/M 9. L/M mit Theologie im Nebenfach + SP 10. L/M mit Theologie im Nebenfach + SP + Lehrerausbildung (Diplom des Lehrerseminars)	C	PfarreimitarbeiterIn
11. IFM + L/M ⁺ 12. B in Theologie + B ⁺ + SP 13. B in Theologie + L/M (oder L/M ⁺) + SP	D	Pastoralassistent

2.1.3. Besondere Regeln in Bezug auf die Gewährung zusätzlicher Stufen in Zusammenhang mit der Ausbildung

In einigen klar bestimmten Situationen kann eine spezifische Ausbildung Anrecht auf die Gewährung einiger zusätzlicher Stufen in dieser oder jener Klasse verleihen. Dies gilt für folgende Ausbildungsgänge:

1. Lehrerausbildung (Diplom des Lehrerseminars)	Klasse A : + 7 Stufen
2. Diplom der "Ecole de la Foi"	Klasse A : + 7 Stufen
3. Ausbildung zum geweihten Ordensleben	Klasse A : + 7 Stufen
4. Lehrerausbildung + IFM	Klasse B : + 4 Stufen
5. Lehrerausbildung + B (Theologie im Nebenfach) + SP	Klasse B : + 4 Stufen
6. Bachelor mit Theologie im Nebenfach + IFM	Klasse B : + 4 Stufen
7. B ⁺ mit Theologie im Nebenfach + SP	Klasse B : + 4 Stufen
8. IFM + B	Klasse B : + 4 Stufen
9. B in Theologie + B + SP	Klasse C : + 4 Stufen
10. B in Theologie + IFM	Klasse C : + 4 Stufen
11. Lehrerausbildung + B in Theologie + SP	Klasse C : + 4 Stufen
12. L/M mit Theologie im Nebenfach + IFM	Klasse C : + 4 Stufen
13. L/M mit Theologie im Nebenfach + B ⁺ + SP	Klasse C : + 4 Stufen
14. L/M ⁺ mit Theologie im Nebenfach (90 Kreditpunkte) +SP	Klasse C : + 4 Stufen
15. Kirchliches Diplom + SP	Klasse C : + 4 Stufen
16. Doktorat in Theologie + SP	Klasse D : + 2 Stufen

Die in den Punkten 2.1.1 - 2.1.3 weiter oben erwähnten Ausbildungsgänge sind auf synoptische Weise in den diesem Dokument beigelegten Tabellen « Classes de fonction des agents pastoraux » dargestellt (Tabellen 1 und 2).

⁸ Vgl. Fussnote 6, weiter oben.

2.1.4. Seelsorgepraktikum

Im Gegensatz zu den Personen, die den "Parcours Galilée" oder eine Ausbildung am IFM absolvieren, haben die Studierenden an der Universität gar oft noch kein Seelsorgepraktikum absolviert, wenn sie ihre Studien abschliessen. Es wird daher von ihnen ein solches Praktikum im Laufe des ersten Jahres ihrer Anstellung in der Kirche verlangt. Diese Anforderung betrifft:

- Personen im Besitz eines kirchlichen Diploms
- Personen im Besitz eines Lizentiaten oder Masters mit Theologie im Nebenfach
- Personen im Besitz eines Lizentiaten, eines Masters oder eines Doktorats in Theologie (im Vollstudium oder im Hauptfach).

2.1.5 Einreihung der Personen, die ihr theologisches oder pastorales Zusatzstudium oder ihr Seelsorgepraktikum nicht abgeschlossen haben

Die Gehälter werden nach folgenden Grundsätzen bestimmt⁹ :

Ausbildung	Einreihung
1. Person in Ausbildung am IFM	Klasse A, Stufe 1
2. Lehrer (Diplom des Lehrerseminars) vor Abschluss des "Parcours Galilée"	Klasse A, Stufe 4
3. Bachelor (oder B ⁺) vor Abschluss des theologischen und pastoralen Zusatzstudiums	Klasse A, Stufe 8
4. Bachelor (oder B ⁺) mit Theologie im Nebenfach vor Abschluss des Seelsorgepraktikums (SP)	
5. Bachelor (oder B ⁺) mit Theologie im Nebenfach + Lehrer (Diplom des Lehrerseminars) vor Abschluss des Seelsorgepraktikums (SP)	
6. L/M (oder L/M ⁺) vor Abschluss des theologischen und pastoralen Zusatzstudiums	Klasse B, Stufe 1
7. Bachelor mit Theologie im Nebenfach + L/M (oder L/M ⁺) vor Abschluss des SP	
8. L/M mit Theologie im Nebenfach vor Abschluss des SP	
9. L/M mit Theologie im Nebenfach + Bachelor vor Abschluss des SP	
10. L/M mit Theologie im Nebenfach + Lehrer (Diplom des Lehrerseminars) vor Abschluss des SP	
11. Bachelor mit Theologie im Vollstudium oder im Hauptfach vor Abschluss des SP	

⁹ vgl. *Echelle des traitements pour les agents pastoraux laïcs (französischsprachiger Teil des Kantons Freiburg). Critères de formation et prise en compte de l'expérience*, Dokument des französischsprachigen Bischofsvikariats vom 25. Januar 2005, S. 2.

12. L/M mit Theologie im Nebenfach + Bachelor ⁺ vor Abschluss des SP 13. L/M ⁺ mit Theologie im Nebenfach vor Abschluss des SP 14. Bachelor in Theologie + Bachelor vor Abschluss des SP 15. Bachelor in Theologie + Lehrer (Diplom des Lehrerseminars) vor Abschluss des SP 16. Kirchliches Diplom vor Abschluss des SP	Klasse B, Stufe 5
17. Bachelor in Theologie + Bachelor ⁺ vor Abschluss des SP 18. Bachelor in Theologie + L/M (oder L/M ⁺) vor Abschluss des SP 19. L/M mit Theologie im Vollstudium oder im Hauptfach vor Abschluss des SP ¹⁰	Klasse C, Stufe 1
20. Doktorat in Theologie im Vollstudium oder im Hauptfach vor Abschluss des SP	Klasse C, Stufe 3

Die in der obigen Tabelle erwähnten verschiedenen Ausbildungsgänge sind auf synoptische Weise in der diesem Dokument beigelegten Tabelle « Classes de fonction des agents pastoraux avant l'achèvement du complément théologique et pastoral ou du stage pastoral » dargestellt (Tabelle 3).

2.2 *Deutschsprachiges Bischofsvikariat*

2.2.1. Ordentliche Ausbildung (die Norm)

Um Laienseelsorger zu werden, sind in der Regel folgende Studiengänge zu absolvieren:

1. Katholischer Glaubenskurs (KGK) + Katechetikkurs (KK) (1 Schulstufe)
2. Katholischer Glaubenskurs (KGK) + Katechetikkurs (KK) (mehrere Schulstufen) + berufliche Ausbildung und Erfahrung in einem nicht theologischen Bereich
3. Ausbildung am Religionspädagogischen Institut (RPI [KIL])
oder KGK + KK + Studiengang Theologie (STh [TKL]) + Praktikum im Bereich "Arbeit in der Pfarrei"
oder Bachelor¹¹ mit Theologie im Vollstudium *oder* im Hauptstudium + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs
oder kirchliches Diplom *oder* Diplom in Theologie + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs
4. Lizentiat, Master *oder* Doktorat in Theologie (im Vollstudium *oder* im Hauptfach) + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs

¹⁰ Dasselbe gilt, wenn zum Lizentiat oder zum Master in Theologie ein Bachelor oder ein Lizentiat (ein Master) in einem anderen akademischen Bereich hinzukommt (Klasse C, Stufe 1, solange das SP nicht abgeschlossen ist).

¹¹ Vgl. Fussnote 2.

Diese Titel verleihen Anrecht auf folgende Funktionen und Funktionsklassen:¹²

1) Ausbildung	Klasse	Funktion
1. Katholischer Glaubenskurs (KGK) + Katechetikkurs (KK) (1 Schulstufe)	A	Seelsorgehelfer
2. KGK + KK (mehrere Schulstufen) + berufliche Ausbildung und Erfahrung in einem nicht theologischen Bereich	B	Pfarrei- mitarbeiterIn
3. Religionspädagogisches Institut (RPI [KIL]) 4. KGK + KK + Studiengang Theologie (STh; vormals TKL) + Seelsorgepraktikum ¹³ 5. Bachelor mit Theologie im Vollstudium <i>oder</i> im Hauptfach + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs, vgl. 2.2.4) 6. Theologisches oder kirchliches Diplom ¹⁴ + Nachdiplomstudium Berufseinführung / Pastro- ralkurs, vgl. 2.2.4)	C	Pfarrei- mitarbeiterIn
7. Lizentiat/Master mit Theologie im Voll- studium <i>oder</i> im Hauptfach <i>oder</i> Doktorat in Theologie ¹⁵ +Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoral- kurs, vgl. 2.2.4)	D	Pastoralassistent

2.2.2. Alternative Ausbildungen

Es kommt auch vor, dass eine Person, die als Laienseelsorger tätig ist, einen anderen Ausbildungsweg befolgt hat als die oben unter Punkt 2.2.1 beschriebenen Ausbildungen. Diese alternativen Studiengänge, die nicht zur allgemeinen Regel werden sollten, sind folgende und gewähren Zugang zu folgenden Funktionsklassen und Funktionen:

Ausbildung	Klasse	Funktion
1. Bachelor mit Theologie im Nebenfach + Seelsorgepraktikum 2. Bachelor mit Theologie im Nebenfach + Bachelor in einem nicht theologischen Bereich + Seelsorgepraktikum	B	Pfarrei- mitarbeiterIn
3. Bachelor mit Theologie im Nebenfach + Lizentiat/Master in einem nicht theologischen Bereich	C	Pfarrei- mitarbeiterIn

¹² Das Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs ist im Allgemeinen nach dem ersten Jahr der Anstellung zu absolvieren; vgl. 2.2.4 weiter unten.

¹³ Das Seelsorgepraktikum beginnt mit der Anstellung.

¹⁴ Das Diplom verleiht Anrecht auf 4 Stufen.

¹⁵ Das Doktorat in Theologie verleiht Anrecht auf 2 Stufen.

<p>+ Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs, vgl. 2.2.4</p> <p>4. Lizentiat/Master mit Theologie im Nebenfach + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs, vgl. 2.2.4</p> <p>5. Lizentiat/Master mit Theologie im Nebenfach + Bachelor in einem nicht theologischen Bereich + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs, vgl. 2.2.4</p> <p>6. Bachelor mit Theologie im Vollstudium oder im Hauptfach + Bachelor in einem nicht theologischen Bereich¹⁶ + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs, vgl. 2.2.4</p>		
<p>7. STh (TKL) + Lizentiat/Master oder Doktorat in einem nicht theologischen Bereich + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs, vgl. 2.2.4</p> <p>8. Theologie auf dem Dritten Bildungsweg (= RPI [KIL]) <i>oder</i> STh [TKL] + 2 Jahre Praktikum + 2 Jahre Theologie an der Universität in Luzern) + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs, vgl. 2.2.4</p> <p>9. Bachelor in Theologie + Lizentiat/Master oder Doktorat in einem nicht theologischen Bereich + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs, vgl. 2.2.4</p> <p>10. Lizentiat/Master mit Theologie im Nebenfach + Lizentiat/Master in einem nicht theologischen Bereich + Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs, vgl. 2.2.4</p>	D	Pastoral-assistent

Die in den Punkten 2.2.1 et 2.2.2 weiter oben erwähnten verschiedenen Ausbildungsgänge sind auf synoptische Weise in den diesem Dokument beigelegten Tabellen „Funktionsklassen der Laienseelsorgerinnen und -seelsorger im Dekanat Petrus Kanisius (Deutschfreiburg) betreffend die Einstufung von Bachelor, Lizentiat/Master, Doktorat“ und „Funktionsklassen der Laienseelsorgerinnen und -seelsorger“ dargestellt (Tabellen 4 und 5).

2.2.3. Besondere Regeln in Bezug auf die Gewährung zusätzlicher Stufen in Zusammenhang mit der Ausbildung

In einigen klar bestimmten Situationen kann eine spezifische Ausbildung Anrecht auf Gewährung einiger zusätzlicher Stufen in dieser oder jener Klasse verleihen. Dies gilt für folgende Ausbildungen:

¹⁶ Diese Kombination verleiht Anrecht auf 4 Stufen.

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Bachelor mit Theologie im Vollstudium oder im Hauptfach + Bachelor in einem nicht theologischen Bereich | Klasse C : + 4 Stufen |
| 2. Kirchliches Diplom | Klasse C : + 4 Stufen |
| 3. Doktorat in Theologie | Klasse D : + 2 Stufen |

2.2.4 Seelsorgepraktikum

Im Gegensatz zu den Personen, die den *KGK*, den *KK*, die Ausbildung am *RPI* oder die Ausbildung *Theologie auf dem Dritten Bildungsweg* absolvieren, haben die Studierenden an der Universität gar oftmals beim Abschluss ihrer Studien kein Seelsorgepraktikum abgeschlossen. Es wird daher von ihnen ein solches Praktikum im Laufe des ersten Jahres ihrer Anstellung verlangt. Diese Anforderung betrifft:

- Personen im Besitz eines Bachelor mit Theologie im Vollstudium oder im Nebenfach
- Personen im Besitz eines Lizentiaten oder Masters mit Theologie im Nebenfach
- Personen im Besitz eines Diploms
- Personen im Besitz eines Lizentiaten, eines Masters oder eines Doktorats in Theologie (im Vollstudium oder im Hauptfach).

2.2.5. Einreihung der Personen hinsichtlich ihres theologischen und pastoralen Zusatzstudiums

Das Bischofsvikariat hat das Recht und ist dafür verantwortlich, von den Lohnbezügern eine Zusatzausbildung zu ihrer theologischen oder pastoralen Ausbildung zu verlangen. Der Lohn entspricht ab der Anstellung der in den Tabellen weiter oben verzeichneten Einreihung (vgl. 2.2.1 oder 2.2.2). Das Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs erfolgt im Allgemeinen während der Anstellung nach Beendigung des ersten Jahres der Anstellung. Da der Seelsorger bereits den Lohn bezieht, der einer Person entrichtet wird, die das Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs bereits absolviert hat, erhält der Seelsorger, der sein Nachdiplomstudium abschliesst, keine Lohnerhöhung¹⁷. Diese Regel gilt auch für die Funktion einer Bezugsperson einer Pfarreigemeinschaft und ihr Nachdiplomstudium (*Kurs Gemeinde leiten*).

¹⁷ Während den 2 Jahren des Nachdiplomstudiums Berufseinführung/Pastoralkurs wird 95% des Lohnes ausbezahlt. Diese Regel berücksichtigt den Unterschied zwischen dem Ausbildungsweg für den französischsprachigen Teil (1 Jahr Praktikum, Beginn ab der Anstellung) und dem deutschsprachigen Teil (2 Jahre Praktikum, Beginn ein Jahr nach der Anstellung) des Kantons. Für eine Person im Besitz eines Lizentiaten in Theologie wird beispielsweise so vorgegangen werden:

- französischsprachiger Teil: 1 Jahr zu 100% in der Klasse C, anschliessend, nach dem Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs Anstellung zu 100% in der Klasse D;
- deutschsprachiger Teil: 1 Jahr zu 100% in der Klasse D, anschliessend, während den zwei Jahren des Nachdiplomstudiums Berufseinführung/Pastoralkurs Lohn im Umfang von 95% in der Klasse D.

2.3. Gemeinsame Punkte für beide Bischofsvikariate

2.3.1. Einreihung von Personen, die einen besonderen Ausbildungsweg befolgt haben

Für die Einreihung von Personen, die eine Ausbildung erworben haben, die nicht in den Tabellen unter den Punkten 2.1. und 2.2 weiter oben aufgeführt ist, sind die Bischofsvikariate zuständig¹⁸.

2.3.2. Datum des Vollzugs der Lohnerhöhung im Anschluss an eine Änderung in der Ausbildung

Die effektive Lohnerhöhung erfolgt am 1. Januar bzw. am 1. August, die dem Erwerb des neuen Diploms folgen.¹⁹

3. Verantwortung

Was die **Verantwortung** anbelangt, sind 4 Ebenen bestimmt worden. Die Stufen werden nach folgenden Kriterien gewährt²⁰:

	Verantwortung	Anzahl Stufen
1	Ohne Verantwortung für (ein) Seelsorgeteam(s)	0
2	Verantwortlich für ein oder mehrere Seelsorgeteams / Bezugsperson einer Pfarreigemeinschaft	2
3	Bezugsperson einer Instanz, von der mehrere Bezugspersonen der 2. Ebene abhängen / Verantwortliche(r) für ein kantonales Ressort	4
4	Bezugsperson einer Instanz, von der mehrere Bezugspersonen der 3. Ebene abhängen	7

Wenn ein LS innerhalb der freiburgischen Kirche für zwei Verantwortungsbereiche auf verschiedenen Ebenen zuständig ist, richtet sich der Lohn nach der Funktion mit der grösseren Verantwortung.

¹⁸ Die Anerkennung einer Ausbildung (oder eines Nachdiplomstudiums) hängt vom Bischofsvikar ab; dieser wird seine Entscheide nach Einholung der Stellungnahme einer Kommission ad hoc treffen. Um anerkannt zu werden, muss eine nicht theologische Ausbildung einen direkten Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion aufweisen (vgl. Funktionsklassen der LS des französischsprachigen Teils des Kantons Freiburg, Fussnote 1).

¹⁹ vgl. *Vorschläge betreffend die Ausführungsmodalitäten*, dem Exekutivrat überreichtes Dokument vom 26. Juli 2004, S. 6.

²⁰ vgl. *Nouvelle échelle des traitements pour les agents pastoraux laïcs. Commentaire – règles d'application*, Dokument des französischsprachigen Bischofsvikariats vom 26. November 2001, S. 2.

4. Erfahrung

Die Anerkennung der **Erfahrung** einer innerhalb der katholischen Kirche des Kantons Freiburg angestellten Person gestaltet sich wie folgt²¹:

- Ab dem 25. Altersjahr wird 1 Stufe für 5 Jahre gewährt (somit also ab dem 30. vollendeten Lebensjahr), dies unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit, da erachtet wird, dass die Lebenserfahrung und die berufliche Tätigkeit einem Einsatz in der Kirche förderlich sind.
- War eine Person vor ihrer Anstellung beruflich (entlohnte Anstellung im Umfang von 50% oder mehr) in einem pastoralen, katechetischen oder theologischen Bereich tätig, wird ihr für zwei Jahre Tätigkeit eine Stufe gewährt; hier folgende Beispiele:
 - Anstellung als LS ausserhalb des Kantons Freiburg;
 - Berufliche Tätigkeit als KatechetIn;
 - Forschung auf theologischer Ebene (AssistentInnenstelle an der Universität).

Diese Bestimmung ist ab dem 1. Januar 2005 auf alle Personen anwendbar, die vom Bischofsvikariat ab dem 1. Januar 2002, Datum des Inkrafttretens der neuen Lohnskala, angestellt worden sind.

5. Dienstalter

Was das **Dienstalter**²² anbelangt, verleihen zwei Jahre entlohnte Tätigkeit im Dienste der Kirche im Kanton Freiburg Anrecht auf eine Stufe. Die Zählung der Jahre beginnt am 1. Januar des dem Datum der Anstellung folgenden Jahres, wenn diese nach dem 30. Juni erfolgt ist. In den anderen Fällen (Anstellung vor dem 1. Juli) wird das Jahr der Anstellung mitgezählt.

Ausserdem wird für alle Ausbildungsperioden im Laufe der Anstellung nur ein einziges zusätzliches Dienstalter zugesprochen²³.

Schliesslich werden die an das Dienstalter gekoppelten Stufen beim Übertritt in eine neue Lohnklasse mit übernommen.

²¹ Vgl. *Echelle des traitements pour les agents pastoraux laïcs (partie francophone du canton de Fribourg). Critères de formation et prise en compte de l'expérience*, Dokument des französischsprachigen Bischofsvikariats vom 25. Januar 2005, S. 3.

²² Für diesen Abschnitt und den folgenden, vgl. *Nouvelle échelle des traitements pour les agents pastoraux laïcs. Commentaire – règles d'application*, Dokument des französischsprachigen Bischofsvikariats vom 26. November 2001, S. 2.

²³ Für diese Präzisierung, vgl. *Nouvelle échelle des traitements pour les agents pastoraux laïcs. Informations complémentaires*, Dokument des französischsprachigen Bischofsvikariats vom 18. Januar 2002, S. 3. Diese Regel gilt für Personen, die während ihrer Ausbildung im Laufe der Anstellung nicht nur für ihre pastorale Tätigkeit entlohnt werden, sondern auch für ihre theoretische Ausbildung, somit für Personen, die im Pastoralbereich zu 25% oder mehr angestellt sind (vgl. unten Punkt 6.1.2.a). Personen, die dieses letztere Kriterium nicht erfüllen und folglich für ihre theoretische Ausbildung keine Entschädigung erhalten, wird im Hinblick auf die Bestimmung des Dienstalters jedes Anstellungsjahr im Pastoralbereich gezählt.

6. Die Finanzierung der Ausbildung

6.1. Grundausbildung

Bei der Grundausbildung unterscheidet man zwischen der universitären Ausbildung und der Ausbildung während der Anstellung (Institut romand de Formation aux Ministères oder **IFM**, Religionspädagogisches Institut oder **RPI**, Studiengang Theologie oder **STh**, Theologie auf dem Dritten Bildungsweg oder **DBW** und Nachdiplomstudium Berufseinführung/Pastoralkurs).

6.1.1. Universitäre Ausbildung in Theologie

In der Regel bemühen sich Studierende an der Universität, ihre Ausbildung selber zu finanzieren. Im Bedarfsfall beantragen sie ein staatliches Stipendium. Es ist jedoch denkbar, dass ein aus dem Kanton Freiburg stammender oder in diesem Kanton wohnhafter Student in Theologie, der finanzielle Schwierigkeiten hat, von der katholischen kirchlichen Körperschaft (kkK) ein zu deren Bedingungen und im Hinblick auf eine Anstellung durch das Bischofsvikariat gewährtes (zinsloses) Darlehen erhält. In diesem Fall muss der Student eine Erklärung abgegeben haben (Anerkennung seiner Berufung und Überprüfung seiner Fähigkeiten für eine Anstellung im Seelsorgebereich). Im Falle eines Antrages auf Erneuerung des Darlehens (jährliche Erneuerung) wird der Student zu einer Unterredung mit dem Stellvertreter des Bischofsvikars und dem administrativen Verantwortlichen für das Personal aufgeboten. Für die Erneuerung des Darlehens ist erforderlich, dass diese beiden Personen sich vergewissert haben, dass der Student in seinem Studium auch tatsächlich vorankommt, dass er immer noch bestrebt ist, im Pastoralbereich tätig zu sein, und dass seine persönliche Situation weiterhin die Gewährung eines Darlehens rechtfertigt.

6.1.2. Berufliche Ausbildung während der Anstellung (IFM, RPI, STh, DBW und Berufseinführung/Pastoralkurs)

a. Finanzierung im Allgemeinen

Für Personen, die sich **während der Anstellung** (ob mit oder ohne Entlohnung) ausbilden lassen, erbringt die kantonale Kirche folgende Leistungen:

- Bezahlung der Einschreibgebühr für das IFM, den STh, das RPI, die DWB, das Studium Berufseinführung /Pastoralkurs;
- Entrichtung eines Lohnes an Personen, die folgende zwei Bedingungen erfüllen:
 - *Abklärungszeit vorüber, in der die Berufung anerkannt wurde und die allgemeinen Fähigkeiten im Hinblick auf die Ausübung eines kirchlichen Amtes überprüft wurden.*
 - *Anstellung zu mindestens 25%²⁴ durch das Bischofsvikariat während der Ausbildungszeit.*

Für die Ausbildung am **IFM**, am **RPI**, und **DWB**, und wenn die beiden oben genannten Bedingungen erfüllt sind, wird der anerkannte Prozentsatz der Tätigkeit dem

²⁴ Mit der Forderung dieser 25%, die bei der Festlegung der bezahlten Arbeitszeit mit dem Faktor zwei multipliziert werden, wird der Person in Ausbildung ermöglicht, einen halben Lohn zu verdienen, was die Mindestschwelle darstellt, damit sie im Sozialversicherungsbereich nicht benachteiligt wird (hauptsächlich 2. Säule). Ausserdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich um Ausbildungen *während der Anstellung* handelt, was somit normalerweise einen Einsatz im praktischen Bereich voraussetzt.

Anstellungssatz im Pastoralbereich, multipliziert mit zwei, entsprechen²⁵. Während der Ausbildungszeit wird der Student normalerweise zu 50% im Seelsorgebereich angestellt. Er wird somit von der kkK oder der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger für eine Arbeitszeit im Umfang von 100% entlohnt.

Für den **STh** sind weniger Kursstunden abzulegen als am IFM und am RPI. Folglich wird sich, wenn die beiden oben genannten Bedingungen erfüllt sind, die für die Ausbildung anerkannte Arbeitszeit auf 25% belaufen.

Im Übrigen sind die **für die Berücksichtigung der Ausbildung und der Erfahrung** bei der Neueinstellung einer Person in der Kirche **gültigen Bestimmungen** ebenfalls für die Festlegung des Lohnes für Personen in Ausbildung während der Anstellung anwendbar.

b. Besondere Situationen

Wenn eine Person während der Ausbildung erachtet, dass der erhaltene Lohn ungenügend ist, um würdig leben zu können, kann sie beim Bischofsvikariat die **Gewährung eines Stipendiums** beantragen, um während dieser Zeit für ihre Bedürfnisse besser aufkommen zu können. Um die Gesuch stellende Person im Bereich der Sozialversicherungen besser zu stellen, wird ihr dieses Stipendium in Form eines Zusatzlohnes ausbezahlt. Der Gesamtbetrag des Lohnes wird höchstens dem Lohn mit der entsprechenden Klasse und Stufe entsprechen, die sie nach der Ausbildung erhalten wird.

Eine Person kann sich auch in folgender Situation befinden: Eine von ihr erworbene **vorherige Ausbildung wird teilweise anerkannt**, und sie muss nur noch eine Zusatzausbildung (nur noch einige Module) absolvieren. In diesem Fall und sobald die Person mindestens zu 25% im Pastoralbereich angestellt wird, wird ihre Ausbildungszeit bei der Berechnung des bezahlten Teilzeitarbeitsatzes mitberücksichtigt (dies jedoch nur, soweit er die Zeit für die geleistete Seelsorgearbeit nicht übersteigt).

c. Rückerstattung der Einschreibungskosten

Die Finanzierung der Einschreibung am IFM, für den STh, das RPI, die DBW, und für das Studium Berufseinführung/Pastoralkurs sowie die Einschreibungskosten für Ausbildungsmodule im Hinblick auf die Beendigung der Grundausbildung werden von der kkK übernommen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Angestellte, im Dienste der Kirche im Kanton Freiburg als Laienseelsorger zu bleiben, dies zu einem Tätigkeitssatz von mindestens 50% während den drei dem Abschluss der Ausbildung folgenden Jahren (vorbehalten bleiben besondere Situationen oder Vereinbarungen). Wenn er aus einem durch ihn zu verantwortenden Grund auf eine solche Anstellung vor Ablauf von drei Jahren verzichtet, hat der Angestellte die von der Körperschaft übernommenen Einschreibungskosten in folgendem Masse zurückzuerstatten:

- 75% der Kosten bei Weggang im Laufe des 1. Jahres nach Abschluss der Ausbildung;
- 50% der Kosten bei Weggang im Laufe des 2. Jahres nach Abschluss der Ausbildung;
- 25% der Kosten bei Weggang im Laufe des 3. Jahres nach Abschluss der Ausbildung.

Unterbricht der Angestellte auf eigene Initiative seine Studien am IFM, den STh, am RPI, die DBW oder das Studium Berufseinführung/Pastoralkurs oder verzichtet er bei

²⁵ Wird ein Laienseelsorger, der seine Ausbildung während der Anstellung absolviert, zu einem Prozentsatz von weniger als 25% angestellt, wird ihm zwar ein Lohn entrichtet, der jedoch nicht mit dem Faktor zwei multipliziert wird. In diesem Fall jedoch wird für die Festlegung der Anzahl Stufen in Zusammenhang mit dem Dienstalter jedes Arbeitsjahr gezählt (vgl. oben, Fussnote 8).

Beendigung seiner Ausbildung auf eine Anstellung bei der Kirche, ist er verpflichtet, die gesamten von der kkK während des Ausbildungsjahres oder der Ausbildungsjahre bezahlten Einschreibungskosten zurückzuerstatten.

Die unter diesem Punkt c festgelegten Regelungen gelten auch für den Punkt 6.2. weiter unten.

6.2. Zusatzausbildung

Es kommt vor, dass Personen, die in den Klassen B, C oder D eingereiht sind, ihre Ausbildung vervollständigen möchten oder dass dies vom Bischofsvikariat verlangt wird. In diesem Fall wird wie folgt vorgegangen:

6.2.1. Die Zusatzausbildung wird vom Vikariat verlangt

Es kann vorkommen, dass das Bischofsvikariat von einem LS verlangt, dass er seine Ausbildung vervollständigt, damit er innerhalb der katholischen Kirche ein neues kirchliches Amt ausüben oder sein gegenwärtiges Amt auf der Grundlage vertiefter theoretischer und praktischer Kenntnisse ausüben kann.

In diesem Fall obliegt es der kkK, die Kosten für die vom LS verlangte Ausbildung zu übernehmen. Desgleichen wird der Angestellte während der Ausbildungszeit entlohnt zu den gleichen Lohnbedingungen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme seiner Ausbildung massgebend waren.

6.2.2. Der LS wünscht von sich aus, seine Ausbildung zu vervollständigen

Möglich ist ebenfalls, dass ein LS aus eigener Initiative wünscht, seine Ausbildung zu vervollständigen, namentlich wenn er diese Zusatzausbildung für sein Tätigkeitsfeld als Bedürfnis empfindet.

In diesem Fall hat der LS Kontakt mit dem Bischofsvikariat aufzunehmen. Erscheint die beabsichtigte Ausbildung als angebracht und wird sie vom Vikariat erwünscht, kann dieses dem LS bei Beendigung seiner Zusatzausbildung eine neue Lohnklasse gewähren. Ausserdem kann das Vikariat sich finanziell an der beabsichtigten Zusatzausbildung beteiligen (teilweise oder vollständige Übernahme der Einschreibungskosten). Die getroffene Vereinbarung wird vom Vikariat vor Beginn der Zusatzausbildung des LS schriftlich bestätigt werden.

7. Zusätzliche Bestimmungen

7.1. Anpassung der früheren Einstufungen

Das Bischofsvikariat kann die frühere Einstufung eines LS an die neuen Bestimmungen in diesem Dokument mit der Zustimmung des Exekutivrates anpassen.

7.2. Besondere Fälle

In gewissen besonderen Fällen kann das Bischofsvikariat für ordnungsgemäss motivierte Gründe von den vorliegenden Bestimmungen mit der Zustimmung des Exekutivrates abweichen.

Villars-sur-Glâne, den 17. April 2009 – Inkraftsetzung am gleichen Tag

Der Bischofsvikar
für den französischsprachigen Teil
des Kantons Freiburg

Der Bischofsvikar
für den deutschsprachigen Teil
des Kantons Freiburg

Marc Donzé

Kurt Stulz

Der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft
des Kantons Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Jean-Paul Brügger

Hans Rahm